



**22. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG
DER MCH GROUP AG**

**DONNERSTAG, 04. MAI 2023, 16.00 UHR (CET)
CONGRESS CENTER BASEL**

PROTOKOLL

B E G R Ü S S U N G U N D F O R M A L I E N

Der Präsident des Verwaltungsrats der MCH Group AG, Andrea Zappia, eröffnet um 16.00 Uhr die Versammlung, die mit simultaner Übersetzung in englischer und deutscher Sprache durchgeführt wird. Der Präsident wird seine Teile in Englisch vortragen, die weiteren Ausführungen und die Abstimmungen werden in Deutsch sein.

Der Verwaltungsrat und das Executive Board freuen sich, die anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre von Angesicht zu Angesicht begrüßen zu dürfen, nachdem in den vergangenen Jahren mehrere Generalversammlungen nur mit schriftlicher Stimmabgabe durchgeführt werden konnten. Sie schätzen es, dass die Aktionärinnen und Aktionäre mit ihrer Anwesenheit die Verbundenheit mit dem Unternehmen zum Ausdruck bringen und ihr Interesse an seiner Entwicklung bekunden.

Andrea Zappia stellt

- Marco Gadola, Vizepräsident des Verwaltungsrats
- Florian Faber, Group CEO
- Michael Hüsler, Group CFO und
- Christian Jecker, Sekretär des Verwaltungsrats

vor, die neben ihm am Vorstandstisch sitzen.

Er gibt die Anwesenheit der Verwaltungsratsmitglieder

- Markus Breitenmoser
- Christoph Brutschin
- Dr. Balz Hösly
- Dr. Dagmar Kamber
- Jeffrey Palker und
- Raphael Wyniger

sowie die Entschuldigungen von

- James R. Murdoch und
- Eleni Lionaki

bekannt.

Er begrüsst im Weiteren

- Dr. Francesca Pesenti, VISCHER AG, Basel
- Claudio Boller, Marc Stadelmann und Andreas Lövenich, KPMG AG, Basel
- Dr. Christoph Nertz, NEOVIUS AG, Basel sowie
- Regierungsrat Kaspar Sutter, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) des Kantons Basel-Stadt.

Er stellt fest:

Gemäss § 20 der Statuten übernimmt er den Vorsitz der Generalversammlung. Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrats, Christian Jecker.

Die Einladung zur heutigen Generalversammlung ist gemäss Gesetz und Statuten fristgerecht am 12. April 2023 erfolgt. Sie ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht und per Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre versandt worden. Die Einladung enthält auch die Anträge und Erläuterungen des Verwaltungsrats. Die Generalversammlung ist damit ordnungsgemäss einberufen worden.

Für die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen gemäss Traktandum 1 bis 6 wird Vizepräsident Marco Gadola den Vorsitz übernehmen und diese in deutscher Sprache durchführen.

Über die Anträge wird elektronisch abgestimmt. Die Hard- und Software dafür stammen von der Firma Nimbus AG, Ziegelbrücke. Nimbus ist mit der Führung des Aktienregisters beauftragt und hat auch die Online-Plattform für die Anmeldung und die Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung betreut.

Als unabhängige Stimmrechtsvertretung amtiert NEOVIUS AG, Basel, vertreten durch Herrn Dr. Christoph Nertz, Advokat und Notar in Basel.

Für Traktandum 6 (Statutenänderungen) ist die notarielle Beurkundung verlangt. Für dieses Traktandum amtet Frau Dr. Francesca Pesenti als besondere Protokollführerin, die die Beschlüsse in einer öffentlichen Urkunde protokolliert.

AUSFÜHRUNGEN DES VERWALTUNGSRATS UND DES MANAGEMENTS

Ausführungen Andrea Zappia

Verwaltungsratspräsident Andrea Zappia erklärt, dass die letzten zwei, drei Jahren turbulent waren. Die MCH Group war gezwungen, ihre Strategie, ihre Tätigkeiten und ihre Organisation zu überdenken. Sie steht erst am Anfang einer neuen Reise, aber es darf festgehalten werden: Das Unternehmen hat grosse Schwierigkeiten überwunden, um gestärkt daraus hervorzugehen, und es kann mit den bereits gemachten Fortschritten zufrieden sein.

Andrea Zappia verweist auf einige wichtige Meilensteine, die im vergangenen Geschäftsjahr erreicht worden sind, namentlich

- auf die erfolgreiche Kapitalerhöhung, wofür er den beiden Ankeraktionären Lupa Systems und Basel-Stadt sowie allen anderen Aktionärinnen und Aktionären, die sich daran beteiligt haben, dankt;
- auf wichtige strukturelle Verstärkungen in der operativen Führung und personelle Veränderungen in den Führungsteams auf Stufe Executive Board und Management Team;
- auf die weitere Stärkung der Art Basel durch die Rückkehr zur Normalität nach der Pandemie und die neue Paris+ par Art Basel;
- auf das Joint Venture mit der Luma Foundation und der Boston Consulting Group Digital Ventures und der Entwicklung der auf der Blockchain-Technologie basierenden Kunstmarkt-Plattform Arcual.

Andrea Zappia führt weiter aus, dass die MCH Group mit angemessenem Optimismus auf das laufende Geschäftsjahr 2023 blicken darf. Die Geschäftstätigkeit entwickelt sich im Rahmen der Erwartungen. Die Veranstaltungen im ersten Quartal waren erfolgreich. Und die Organisation verbessert sich von Monat zu Monat.

Ausführungen Michael Hüsler

Der Group CFO Michael Hüsler erklärt, dass das erste Trimester des Geschäftsjahrs 2022 noch stark im Zeichen der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-Pandemie gestanden hat. Dank der darauffolgenden allmählichen Normalisierung konnten im Geschäftsjahr 2022 Umsatz und EBITDA im Vergleich zum Vorjahr um über 60 % gesteigert und der Jahresverlust fast halbiert werden. Dank der erfolgreichen Kapitalerhöhung betrug das Eigenkapital Ende 2022 über CHF 110 Mio. Mit der Rückzahlung der CHF-100-Mio.-Anleihe Ende Mai 2023 wird die Eigenkapitalquote von rund 25 % auf über 30 % steigen und die Nettoverschuldung weiter abnehmen.

Michael Hüsler erläutert die wichtigsten Kennzahlen der konsolidierten Konzernrechnung:

Bilanz	31.12.2022		31.12.2021	
	CHF Mio.	%	CHF Mio.	%
Umlaufvermögen	251.9	56.8	216.0	53.5
Anlagevermögen	191.5	43.2	187.8	46.5
Total Aktiven	443.5	100.0	403.8	100.0
Fremdkapital	330.3	74.5	356.0	88.2
Eigenkapital	113.3	25.5	47.8	11.8
Total Passiven	443.5	100.0	403.8	100.0

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	CHF Mio.	CHF Mio.
Betriebsertrag	394.1	243.3
EBITDA	14.0	8.5
Jahresverlust	-9.3	-17.3
<u>Flüssige Mittel / Verschuldung</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	CHF Mio.	CHF Mio.
Nettogeldfluss	38.2	-16.4
Flüssige Mittel	151.9	113.7
Nettoverschuldung	84.6	132.7

Michael Hüsler erläutert den Jahresabschluss der MCH Group AG (Holdinggesellschaft):

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	CHF Mio.	CHF Mio.
Bilanzsumme	466.3	403.7
Jahresverlust	-10.8	-4.5

Michael Hüsler weist im Weiteren auf die Veränderung des Aktionariats nach der Kapitalerhöhung 2020 hin: Lupa Investment Holdings LP (Lupa Systems) hält neu 38.52 % der Aktien der MCH Group AG, der Kanton Basel-Stadt 37.52 %, der Kanton und die Stadt Zürich zusammen 1.5 %, die MCH Group selbst 0.72 %. Die weiteren rund 2'250 Aktionärinnen und Aktionäre halten 21.74 %.

Ausführungen Florian Faber

Der Group CEO Florian Faber unterstreicht nochmals, dass das erste Trimester 2022 weiterhin von der Pandemie geprägt war. So musste unter anderem die vorbereitete normale Durchführung der Swissbau kurzfristig abgesagt werden. Glücklicherweise konnte die Art Basel relativ schnell wieder Fahrt aufnehmen. Während die Messe in Hong Kong noch stark eingeschränkt war, waren die Durchführungen in Basel und Miami Beach sehr erfolgreich. Hinzu kam die Premiere der neuen Messe in Paris. Auch im Bereich der Exhibitions & Events – mit den neben der Art Basel weiteren Eigenmessen sowie den Gastmessen und dem Kongressgeschäft – kündigte sich in der zweiten Hälfte 2022 eine zunehmende Normalisierung an, wie unter anderem die Holz in Basel, die Berufsmessen in Zürich und Lausanne und die Fantasy Basel zeigten. Das Geschäftsfeld Experience Marketing hat ab dem zweiten Semester 2022 in den USA eine starke Dynamik entwickelt und auch in Europa wieder Schwung aufgenommen. Dieses Geschäftsfeld, in dem im Geschäftsjahr 2022 rund zwei Drittel des gesamten Umsatzes der MCH Group generiert worden sind, umfasst die Experience Marketing Agentur MCH Global (in Zürich, Dubai, Shanghai, Hong Kong und Los Angeles), den Full Service Anbieter für Experience Marketing Projekte MC² (an 13 Standorten in den USA) und die Spezialistin für temporäre Bauten Expomobilia (in Zürich, Shanghai, Hong Kong, Dubai).

Florian Faber erläutert im Weiteren die 2022 eingeführte operative Führungsstruktur: Das Executive Board ist auf den Group CEO und den Group CFO reduziert worden und hat ein 11-köpfiges Management Team (inkl. CEO und CFO) eingesetzt. Dieses repräsentiert alle Geschäftseinheiten und Support-Funktionen und agiert als weltweit vernetztes Führungsteam. Im laufenden Geschäftsjahr 2023 ist das wichtigste Ziel die weitere Steigerung des Umsatzes und des EBITDA. Das Kerngeschäft soll geschützt werden, wobei Effizienz und Margen weiter zu verbessern sind. Zudem sollen in spezifischen und priorisierten Bereichen gezielte Investitionen getätigt werden, um weiteres Wachstum erzielen zu können. Für 2023 wird nochmals ein negatives Nettoergebnis im tiefen 7-stelligen Bereich erwartet, ab 2024 soll das Nettoergebnis positiv sein.

VERABSCHIEDUNG DER ZURÜCKTRETENDEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Andrea Zappia erklärt, dass er die Gelegenheit der heutigen Versammlung dazu nutzen möchte, den aus dem Verwaltungsrat zurücktretenden Mitgliedern Christoph Brutschin, Dr. Balz Hösly und Eleni Lionaki für ihre Arbeit in den vergangenen Jahren herzlich zu danken:

- Eleni Lionaki ist an der ausserordentlichen Generalversammlung im November 2020 als Vertreterin von Lupa Systems in den Verwaltungsrat gewählt worden. Sie war seither Mitglied des Audit Committee (AC) und des Strategy Committee (SC). Sie hat im Verwaltungsrat mit grosser Professionalität und Fachkompetenz ein beeindruckendes Engagement an den Tag gelegt. Sie hat mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung unter anderem wesentlich zur erfolgreichen Durchführung der Kapitalerhöhung im vergangenen Jahr beigetragen.
- Dr. Balz Hösly ist 2018 von der Stadt Zürich zum Mitglied des Verwaltungsrats ernannt worden, seit Dezember 2020 war er Delegierter der Stadt und des Kantons Zürich. Er war 2018 bis 2022 Mitglied des Governance, Nomination and Compensation Committee (GNCC) und ist seit 2019 Mitglied des Strategy Committee (SC). Er hat im Verwaltungsrat nicht allein die Interessen der Region Zürich vertreten, sondern war als erfahrener Experte für Corporate und Public Governance sowie für die strategische Rechtsberatung von Unternehmen eine wichtige Stimme im Verwaltungsrat.
- Christoph Brutschin war seit 2009 als Delegierter des Kantons Basel-Stadt Mitglied des Verwaltungsrats mit zahlreichen zusätzlichen Funktionen: 2016 bis 2021 Vizepräsident, 2009 bis 2023 Mitglied des Audit Committee (AC) und 2020 bis 2023 Mitglied des Governance, Nomination and Compensation Committee (GNCC, seit 2021 Vorsitzender). Er hat als Vertreter des Kantons Basel-Stadt im Jahr 2020 entscheidend zum Einstieg von Lupa Systems und damit zur Sanierung des Unternehmens, zur Erweiterung des Aktionariats und zur Erneuerung des Verwaltungsrats beigetragen. Im vergangenen Jahr ist es ihm – wie schon 2020 – gelungen, die politischen Entscheidungsgremien des Kantons Basel-Stadt von der notwendigen Beteiligung an der Kapitalerhöhung zu überzeugen. Es hat es verstanden, die Vertretung der Standortinteressen mit der privatwirtschaftlichen Orientierung und der verstärkten Internationalisierung des Unternehmens in einen widerspruchsfreien Einklang zu bringen.

Regierungsrat Kaspar Sutter, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, hat gebeten, ihm an dieser Stelle kurz das Wort zu übergeben, um auch im Namen des Kantons Basel-Stadt den zurücktretenden Mitgliedern zu danken. Sein besonderer Dank geht an Christoph Brutschin für seinen unermüdlichen Einsatz für den Standort Basel und die MCH Group – insbesondere in den herausfordernden vergangenen Jahren. Er hat mit einem immensen Einsatz von Zeit und Energie dazu beigetragen, dass die Kapitalbasis, das Aktionariat und das Management gestärkt sowie die Pandemie-Situation gemeistert werden konnten. Er hat dabei das Vorantreiben der notwendigen Veränderungen unterstützt und gleichzeitig die ebenfalls erforderliche Kontinuität sichergestellt. Kaspar Sutter verbindet mit dem herzlichen Dank an Christoph Brutschin auch die besten Wünsche an dessen Nachfolger Raphael Wyniger, der ab jetzt zusammen mit Dr. Dagmar Kamber Borens den Kanton Basel-Stadt im Verwaltungsrats vertreten wird.

BEHANDLUNG DER TRAKTANDEN

Andrea Zappia übergibt zur Behandlung der Traktanden den Vorsitz an Marco Gadola, Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Präsenz

Marco Gadola gibt die Anwesenheit und Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre und der vertretenen Stimmrechte bekannt:

Aktien	31'053'147	
Eingetragene Aktionäre/innen	2'252	
Eingetragene Stimmrechte	29'103'719	
Anwesende Aktionäre und Vertretungen, von ihnen vertretene Stimmen	69 500'689	
Durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertretene Stimmen	25'631'194	
Total vertretene Stimmen	26'131'883	89.76 %

Quoren

Marco Gadola erklärt, dass bei den Traktanden 1 bis 5 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beim Traktandum 6 – Anpassungen der Statuten – ist die 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungsprozedere

Marco Gadola erläutert das Abstimmungsprozedere und die Handhabung der elektronischen Abstimmungsgeräte. Es wird eine Testabstimmung durchgeführt.

Stimmzähler

Für den Fall, dass das elektronische Abstimmungssystem nicht funktionieren sollte, schlägt Marco Gadola die Stimmzähler

- Dr. Paul Rüst, Basel und
- Peter Feiner, Basel

vor.

Es gibt dazu keine Gegenvorschläge.

Wortbegehren

Marco Gadola bittet die Versammlung, allfällige Wortbegehren zu den einzelnen Traktanden anzumelden.

Aktionär **Stephan Zurfluh** (Zürich / Baden) meldet sich zu Wort: Er bezeichnet sich als Liedermacher und Reisejournalist, der sich mit Messen gut auskennt. Er erlebt immer wieder arrogante und wenig engagierte Messeleitungen. Er hat sich zwar noch nicht mit "Basel" beschäftigt, hat aber ein schlechtes Gefühl, wenn er die Vorbereitung der heutigen Versammlung sieht. Da gibt es keinen Kaffee, keinen Empfang, keine Informationen – es liegen keine Prospekte und Geschäftsberichte auf. Er ist der Meinung, dass die Aktionäre nicht für wichtig genommen werden und sieht schwarz, wenn das in Bezug auf die Kunden auch so ist. Er beschreibt den Besuch zweier Messen in Deutschland, mit einem positiven Erlebnis, das er in der Schweiz vermisst. Er gibt einen Liedtext zum Besten, in dem die Frage gestellt wird, ob die Aktionäre möglicherweise belogen und betrogen werden. Er fragt, ob die MCH Group ihre Beteiligung offenlegen und dafür sorgen kann, dass die Anlagen – auch in Immobilien – nicht verschwinden.

Marco Gadola verweist auf den Jahresbericht und den Finanzbericht, in dem alle Beteiligungen offengelegt sind. Er weist zudem darauf hin, dass der Geschäftsbericht in gedruckter Form am Sitz der Gesellschaft aufliegt und auch bestellt werden kann.

Marco Gadola stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt bzw. keine weiteren Wortmeldungen angemeldet werden und schreitet zu den Erläuterungen des Verwaltungsrats und den Abstimmungen zu den einzelnen Traktanden.

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Jahresbericht sowie die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der MCH Group AG der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle hat die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der MCH Group AG geprüft und hat ihren Revisionsberichten nichts beizufügen.

Der Verwaltungsrat unterbreitet zudem der Generalversammlung den Vergütungsbericht 2022 im Sinne der "best practice" zur Konsultativabstimmung.

Es wird bei diesem Traktandum im Weiteren auf die vorangegangenen Ausführungen des Verwaltungsratspräsidenten, des Group CFO und des Group CEO verwiesen.

1.1 Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts 2022 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und den Finanzbericht 2022 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Wortmeldung siehe oben. Keine weiteren Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'121'491	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'060'746	
Ja	26'113'433	99.97 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Jahresbericht und den Finanzbericht 2022 genehmigt sowie die Berichte der Revisionsstelle 2022 zur Kenntnis genommen hat.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'119'765	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'059'883	
Ja	25'718'003	98.46 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Vergütungsbericht 2022 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung genehmigt hat.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass angesichts der Jahresverlusts in der konsolidierten Konzernrechnung auf die Ausrichtung einer Dividende verzichtet werden muss.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust im handelsrechtlichen Holdingabschluss der MCH Group AG von CHF - 10.8 Mio. auf die neue Rechnung vorzutragen.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'117'815	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'058'908	
Ja	26'108'150	99.96 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Vortrag des Jahresverlusts im handelsrechtlichen Holdingabschluss der MCH Group AG von CHF - 10.8 Mio. auf die neue Rechnung genehmigt hat.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Executive Board

Die Generalversammlung hat statutengemäss über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Executive Board für das Geschäftsjahr 2022 zu beschliessen. Diese sind bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Executive Board für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	25'939'511	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	12'969'756	
Ja	25'925'548	99.95 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Executive Board für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt hat.

4. Wahlen

Christoph Brutschin (Delegierter des Kantons Basel-Stadt), Dr. Balz Hösly (Delegierter des Kantons und der Stadt Zürich) und Eleni Lionaki (Vertreterin von Lupa Systems) treten an der heutigen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat zurück.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von neun auf sieben zu reduzieren. Der Kanton und die Stadt Zürich verzichten in der Periode von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 auf die Ernennung einer/s Delegierten, die ihnen statutengemäss zustehen würde. Zudem beschränkt sich Lupa Systems an der Generalversammlung auf die Nomination zweier Mitglieder und verzichtet auf einen dritten Wahlvorschlag.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das Recht, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmen. Er hat den Basler Unternehmer und Hotelier Raphael Wyniger als Nachfolger von Christoph Brutschin ernannt. Dr. Dagmar Kamber Borens, seit 2019 als Delegierte des Kantons Basel-Stadt Mitglied des Verwaltungsrats, wird diese Aufgabe weiterhin wahrnehmen.

Somit hat die Generalversammlung fünf Mitglieder des Verwaltungsrats, inklusive den Präsidenten, zu wählen.

4.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wahl von Markus Breitenmoser, Marco Gadola, James R. Murdoch und Jeffrey Palker als Mitglieder sowie Andrea Zappia als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

4.1.1 Markus Breitenmoser

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'098'262	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'049'132	
Ja	25'931'654	99.36 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Markus Breitenmoser als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt hat.

4.1.2 Marco Gadola

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'112'848	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'056'425	
Ja	25'770'708	98.69 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Marco Gadola als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt hat.

4.1.3 James R. Murdoch

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'110'148	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'055'075	
Ja	25'985'776	99.52 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung James R. Murdoch als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt hat.

4.1.4 Jeffrey Palker

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'112'641	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'056'321	
Ja	25'880'450	99.11 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Jeffrey Palker als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt hat.

4.1.5 **Andrea Zappia**

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'111'966	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'055'984	
Ja	25'959'880	99.42 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Andrea Zappia als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt hat.

4.2 **Governance, Nomination and Compensation Committee (GNCC)**

Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wahl von Marco Gadola, Jeffrey Palker, Raphael Wyniger und Andrea Zappia als Mitglieder des GNCC für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

4.2.1 **Marco Gadola**

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'099'603	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'049'802	
Ja	25'744'002	98.64 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Marco Gadola als Mitglied des GNCC für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt hat.

4.2.2 **Jeffrey Palker**

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'098'799	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'049'400	
Ja	25'789'964	98.82 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Jeffrey Palker als Mitglied des GNCC für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt hat.

4.2.3 **Raphael Wyniger**

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'098'549	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'049'275	
Ja	25'963'191	99.48 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Raphael Wyniger als Mitglied des GNCC für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt hat.

4.2.4 Andrea Zappia

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'098'624	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'049'313	
Ja	25'869'049	99.12 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Andrea Zappia als Mitglied des GNCC für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt hat.

4.3 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Basel für eine Amtsdauer bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 als Revisionsstelle wiederzuwählen. Die KPMG AG übt das Mandat der Revisionsstelle der MCH Group seit der Generalversammlung 2012 aus.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'097'937	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'048'969	
Ja	25'931'771	99.36 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung die KPMG AG, Basel für die Amtsdauer bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 als Revisionsstelle wiedergewählt hat.

4.4 Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der Verwaltungsrat beantragt, NEOVIUS AG, Advokaten und Notare, Hirschgässlein 30, 4051 Basel für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 als unabhängige Stimmrechtsvertretung zu wählen. Die NEOVIUS AG übt das Mandat der unabhängigen Stimmrechtsvertretung seit der Generalversammlung 2014 aus.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'119'133	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'059'567	
Ja	26'112'963	99.98 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung die NEOVIUS AG, Basel für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 als unabhängige Stimmrechtsvertretung gewählt hat.

5. Vergütungen des Verwaltungsrats und des Executive Board

Gemäss den Statuten der MCH Group AG hat die Generalversammlung die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zu genehmigen. Sie hat weiter für das Executive Board die gesamte kurzfristige variable Vergütung für das vergangene Geschäftsjahr sowie die fixe Gesamtvergütung und den Gesamtzuteilungswert der langfristigen variablen Vergütung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zu genehmigen.

Die für den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024 beantragte Gesamtvergütung ist gleich hoch wie für die Jahre 2022 und 2023. Es ist vorgesehen, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats dauerhaft auf sieben Mitglieder zu reduzieren. Parallel dazu wird eine Anpassung des Vergütungsmodells mit der Einführung einer zusätzlichen aktienbasierten Vergütung in Betracht gezogen. Die für das Executive Board beantragte fixe und langfristig variable Gesamtvergütung für das nach der kommenden Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr ist aufgrund des auf zwei Personen verkleinerten Executive Board deutlich tiefer als in den Vorjahren.

Es wird bei diesem Traktandum im Weiteren auf den Vergütungsbericht verwiesen, den die Versammlung unter Traktandum 1.2 konsultativ genehmigt hat.

5.1 Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal CHF 660'000.– (brutto) als Vergütung für den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'096'210	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'048'106	
Ja	25'931'242	99.37 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Gesamtbetrag von maximal CHF 660'000.– (brutto) als Vergütung für den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024 genehmigt hat.

5.2 Genehmigung der kurzfristigen variablen Vergütung für das Executive Board 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 525'372.– (exkl. Sozialversicherungsbeiträge) als kurzfristige variable Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'111'295	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'055'648	
Ja	25'217'667	96.58 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Gesamtbetrag von CHF 525'372.– (exkl. Sozialversicherungsbeiträge) als kurzfristige variable Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2022 genehmigt hat.

5.3 Genehmigung der fixen Vergütung für das Executive Board 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal CHF 1'500'000.– (brutto) als fixe Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'110'557	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'055'279	
Ja	25'984'884	99.52 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Gesamtbetrag von maximal CHF 1'500'000.– (brutto) als fixe Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2024 genehmigt hat.

5.4 Genehmigung der langfristigen variablen Vergütung für das Executive Board 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtzuteilungswert in der Höhe von maximal CHF 340'000.– (brutto) als langfristige variable Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Abgegebene Stimmen	26'111'561	100.00 %
Mehrheit der abgegebenen Stimmen	13'055'781	
Ja	25'392'469	97.25 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Gesamtzuteilungswert in der Höhe von maximal CHF 340'000.– (brutto) als langfristige variable Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2024 genehmigt hat.

6. Anpassungen der Statuten der MCH Group AG

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der MCH Group AG zu ändern, um die Anforderungen der auf den 01. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen und auch der aktuellen «best practice» im Bereich Corporate Governance Rechnung zu tragen.

Zudem beantragt der Verwaltungsrat die Ergänzung der Statuten mit der Einführung eines bedingten Aktienkapitals, um Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und andere Mitarbeitende auch in Form von Aktien der MCH Group AG ausrichten zu können.

Für den beantragten Text der revidierten Statuten und weitere Erläuterungen wird auf den Anhang zum Traktandum 6 in der Einladung verwiesen.

Bei diesen Abstimmungen gilt gemäss den Statuten das Zweidrittelsmehr der vertretenen Stimmen und somit der vertretenen Aktiennennwerte.

6.1 Einführung von § 3a der Statuten – bedingtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines bedingten Aktienkapitals durch die Ausgabe von höchstens 1'552'657 Namenaktien im Nennwert im Nominalbetrag von höchstens CHF 1'552'657. Die Statuten sollen dazu wie im Anhang aufgeführt mit einem neuen § 3a ergänzt werden.

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Vertretene Stimmen	26'131'883	100.00 %
2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen	17'421'256	
Ja	25'754'159	98.56 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der Ergänzung der Statuten mit § 3a und der entsprechenden Einführung eines bedingten Aktienkapitals zugestimmt hat.

6.2 Änderung der bisherigen Statuten: Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 3–6 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Vertretene Stimmen	26'131'883	100.00 %
2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen	17'421'256	
Ja	26'041'743	99.65 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der Änderung der bisherigen § 3–6 der Statuten zugestimmt hat.

6.3 Änderung der bisherigen Statuten: Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 7–18 und 21 sowie der Titel III. 1. B) und C) der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Vertretene Stimmen	26'131'883	100.00 %
2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen	17'421'256	
Ja	25'895'754	99.10 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der Änderung der bisherigen § 7–18 und 21 sowie der Titel III. 1. B) und C) der Statuten zugestimmt hat.

6.4 Änderung der bisherigen Statuten: Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 22–42 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Vertretene Stimmen	26'131'883	100.00 %
2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen	17'421'256	
Ja	26'016'678	99.56 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der Änderung der bisherigen § 22–42 der Statuten zugestimmt hat.

6.5 Änderung der bisherigen Statuten: Weitere Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 43–45, 47, 49, 51 und 53 sowie des Titels IV. der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

Keine Wortmeldungen. Abstimmungsergebnis:

Vertretene Stimmen	26'131'883	100.00 %
2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen	17'421'256	
Ja	26'077'242	99.79 %

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der Änderung der bisherigen § 43–45, 47, 49, 51 und 53 sowie des Titels IV. der Statuten zugestimmt hat.

SCHLIESSUNG DER VERSAMMLUNG

Andrea Zappia dankt Marco Gadola für die Durchführung des statutarischen Teils der Generalversammlung.

Er dankt den Aktionärinnen und Aktionäre im Namen des Verwaltungsrats und des Executive Board für das Vertrauen, das diese mit ihrer Zustimmung zu den Anträgen ausgesprochen haben.

Er schliesst die Versammlung um 17.15 Uhr.

Für das Protokoll:



Andrea Zappia
Präsident des Verwaltungsrats



Christian Jecker
Sekretär des Verwaltungsrats

Basel, 04. Mai 2023

Anhang: Traktandenliste mit Erläuterungen und Anträgen

Traktanden

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Jahresbericht sowie die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der MCH Group AG der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle hat die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der MCH Group AG geprüft und hat ihren Revisionsberichten nichts beizufügen. Der Verwaltungsrat unterbreitet zudem der Generalversammlung den Vergütungsbericht 2022 im Sinne der "best practice" zur Konsultativabstimmung.

Der Jahresbericht, die Finanzberichte und der Vergütungsbericht sowie die Revisionsberichte sind Teile des Geschäftsberichts. Der Geschäftsbericht 2022 ist zugänglich auf
– der Webseite der MCH Group: <https://www.mch-group.com/investoren/berichte>
– direkt auf: <https://reports.mch-group.com/22/ar/de/>

1.1 Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts 2022 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und den Finanzbericht 2022 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust im handelsrechtlichen Holdingabschluss der MCH Group AG von CHF - 10.8 Mio. auf die neue Rechnung vorzutragen.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass angesichts der Jahresverlusts in der konsolidierten Konzernrechnung auf die Ausrichtung einer Dividende verzichtet werden muss.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Executive Board

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Executive Board für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Die Generalversammlung hat statutengemäss über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Executive Board für das Geschäftsjahr 2022 zu beschliessen. Diese sind bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt.

4. Wahlen

Erläuterungen: Christoph Brutschin (Delegierter des Kantons Basel-Stadt), Dr. Balz Hösly (Delegierter des Kantons und der Stadt Zürich) und Eleni Lionaki (Vertreterin von Lupa Systems) treten per Generalversammlung 2023 aus dem Verwaltungsrat zurück.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das Recht, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmen. Er hat den Basler Unternehmer und Hotelier Raphael Wyniger (1976, CH) als Nachfolger von Christoph Brutschin ernannt. Dr. Dagmar Kamber Borens, seit 2019 als Delegierte des Kantons Basel-Stadt Mitglied des Verwaltungsrats, wird diese Aufgabe weiterhin wahrnehmen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von neun auf sieben zu reduzieren. Der Kanton und die Stadt Zürich verzichten in der Periode von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 auf die Ernennung einer/s Delegierten, die ihnen statutengemäss zustehen würde. Zudem beschränkt sich Lupa Systems an der Generalversammlung auf die Nomination zweier Mitglieder und verzichtet auf einen dritten Wahlvorschlag.

Somit hat die Generalversammlung fünf Mitglieder, inklusive den Präsidenten zu wählen. Der Verwaltungsrat schlägt die Wiederwahl von fünf bisherigen Mitgliedern vor: Markus Breitenmoser (1963, CH) ist seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrats. Marco Gadola (1963, CH) war 2016 bis 2019 Mitglied des Verwaltungsrats und ist seit 2021 Mitglied und Vizepräsident des Verwaltungsrats. James R. Murdoch (1972, US) und Jeffrey Palker (1973, US) sind seit 2020 Mitglieder des Verwaltungsrats. Andrea Zappia (1963, IT) ist seit 2021 Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats.

Als Mitglieder des Governance, Nomination and Compensation Committee (GNCC), das in seiner Funktion als Vergütungsausschuss von der Generalversammlung gewählt werden muss, werden die bisherigen GNCC-Mitglieder Marco Gadola, Jeffrey Palker und Andrea Zappia sowie neu Raphael Wyniger zur Wahl vorgeschlagen.

Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats finden sich Jahresbericht unter «Corporate Governance» / «Verwaltungsrat». Der Jahresbericht ist zugänglich

- auf der Webseite der MCH Group: <https://www.mch-group.com/investoren/berichte>
- direkt auf: <https://reports.mch-group.com/22/ar/de/>

4.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wahl von

- 4.1.1 Markus Breitenmoser, als Mitglied (bisher)
- 4.1.2 Marco Gadola, als Mitglied (bisher)
- 4.1.3 James R. Murdoch, als Mitglied (bisher)
- 4.1.4 Jeffrey Palker, als Mitglied (bisher)
- 4.1.5 Andrea Zappia, als Mitglied und Präsident (bisher)

für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

4.2 Governance, Nomination and Compensation Committee (GNCC)

Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wahl von

- 4.2.1 Marco Gadola (bisher)
- 4.2.2 Jeffrey Palker (bisher)
- 4.2.3 Raphael Wyniger (neu)
- 4.2.4 Andrea Zappia (bisher)

für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

4.3 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Basel für eine Amtsdauer bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 als Revisionsstelle wiederzuwählen.

Erläuterungen: Die KPMG AG übt das Mandat der Revisionsstelle der MCH Group seit der Generalversammlung 2012 aus.

Angaben zur Revisionsstelle finden sich im Jahresbericht unter «Corporate Governance» / «Revisionsorgan». Der Jahresbericht ist zugänglich

- auf der Webseite der MCH Group: <https://www.mch-group.com/investoren/berichte>
- direkt auf: <https://reports.mch-group.com/22/ar/de/>

4.4 Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der Verwaltungsrat beantragt, NEOVIUS AG, Advokaten und Notare, Hirschgässlein 30, 4051 Basel für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 als unabhängige Stimmrechtsvertretung zu wählen.

Erläuterungen: Die NEOVIUS AG übt das Mandat der unabhängigen Stimmrechtsvertretung seit der Generalversammlung 2014 aus.

5. Vergütungen des Verwaltungsrats und des Executive Board

Erläuterungen: Gemäss den Statuten der MCH Group AG hat die Generalversammlung die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zu genehmigen. Sie hat weiter für das Executive Board die gesamte kurzfristige variable Vergütung für das vergangene Geschäftsjahr sowie die fixe Gesamtvergütung und den Gesamtzuteilungswert der langfristigen variablen Vergütung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zu genehmigen.

Die für den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024 beantragte Gesamtvergütung ist gleich hoch wie für die Jahre 2022 und 2023. Es ist vorgesehen, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats dauerhaft auf sieben Mitglieder zu reduzieren. Parallel dazu wird eine Anpassung des Vergütungsmodells mit der Einführung einer zusätzlichen aktienbasierten Vergütung in Betracht gezogen. Die für das Executive Board beantragte fixe und langfristige variable Gesamtvergütung für das nach der kommenden Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr ist aufgrund des auf zwei Personen verkleinerten Executive Board deutlich tiefer als in den Vorjahren.

Details zum Vergütungssystem und zur Vergütung des Verwaltungsrats und des Executive Board finden sich im Vergütungsbericht 2022, der zugänglich ist

- auf der Webseite der MCH Group: <https://www.mch-group.com/investoren/berichte>
 - direkt auf: <https://reports.mch-group.com/22/ar/de/>
-

5.1 Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal CHF 660'000.– (brutto) als Vergütung für den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

5.2 Genehmigung der kurzfristigen variablen Vergütung für das Executive Board 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 525'372.– (exkl. Sozialversicherungsbeiträge) als kurzfristige variable Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

5.3 Genehmigung der fixen Vergütung für das Executive Board 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal CHF 1'500'000.– (brutto) als fixe Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

5.4 Genehmigung der langfristigen variablen Vergütung für das Executive Board 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtzuteilungswert in der Höhe von maximal CHF 340'000.– (brutto) als langfristige variable Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

6. Anpassungen der Statuten der MCH Group AG

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der MCH Group AG zu ändern, um die Anforderungen der auf den 01. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen und auch der aktuellen «best practice» im Bereich Corporate

Governance Rechnung zu tragen. Zudem beantragt der Verwaltungsrat die Ergänzung der Statuten mit der Einführung eines bedingten Aktienkapitals, um Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und andere Mitarbeitende auch in Form von Aktien der MCH Group AG ausrichten zu können.

Für den beantragten Text der revidierten Statuten und weitere Erläuterungen wird auf den Anhang zum Traktandum 6 auf den Seiten 5 – 26 verwiesen.

6.1 Einführung von § 3a der Statuten – bedingtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines bedingten Aktienkapitals durch die Ausgabe von höchstens 1'552'657 Namenaktien im Nennwert im Nominalbetrag von höchstens CHF 1'552'657. Die Statuten sollen dazu wie im Anhang aufgeführt mit einem neuen § 3a ergänzt werden.

6.2 Änderung der bisherigen Statuten: Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 3–6 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

6.3 Änderung der bisherigen Statuten: Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 7–18 und 21 sowie der Titel III. 1. B) und C) der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

6.4 Änderung der bisherigen Statuten: Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 22–42 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

6.5 Änderung der bisherigen Statuten: Weitere Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 43–45, 47, 49, 51 und 53 sowie des Titels IV. der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

Basel, 12. April 2023



Andrea Zappia, Präsident

Anhang zum Traktandum 6: Anpassungen der Statuten

6.1 Einführung von § 3a der Statuten – bedingtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines bedingten Aktienkapitals gemäss dem folgenden neuen Paragraphen 3a:

Bisheriger Text

- II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht**
- A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch**
- [...]

Beantragter Text

(ganzer Paragraph neu)

- II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht**
- A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch**
- [...]

§ 3a

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 1'552'657 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 im Nominalbetrag von höchstens CHF 1'552'657 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden können.

Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Ausgabe der Optionsrechte erfolgt durch die Gesellschaft. Die Einzelheiten werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen und Beteiligungsplänen (z.B. Long-Term Incentive Plans) festgelegt.

Die Form der Ausübung der Optionsrechte und des Verzichts auf dieses Recht erfolgt auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Optionsrechten und die spätere Übertragung von Namenaktien unterliegen der Übertragungsbeschränkung von § 4 der Statuten.

Erläuterungen:

Um Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und andere Mitarbeiter auch in Form von Aktien der MCH Group AG ausrichten zu können (z.B. im Rahmen des Long Term Incentive Plans) beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Schaffung eines bedingten Aktienkapitals.

6.2 Änderung der bisherigen Statuten: Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung bzw. Aufnahme oder Streichung folgender Paragraphen sowie gegebenenfalls der Nummerierung wie folgt:

Bisheriger Text

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 31'053'147 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 31'053'147 Namenaktien zu je CHF 1 nominal.

Die Namenaktien können in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann, auf ihre Kosten, im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen, die Form der ausgegebenen Aktien in eine der anderen Formen umwandeln.

Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Aktionär bzw. die Aktionärin haben keinen Anspruch auf Umwandlung von Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär bzw. die Aktionärin hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die von ihm bzw. ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien zu verlangen. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

Bucheffekten, denen Namenaktien zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An solchen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

[...]

§ 4

Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt beschliessen.

Beantragter Text

(Änderungen unter- bzw. durchgestrichen)

II. ~~Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht~~

A) ~~Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch~~

§ 3

~~[unverändert]~~

~~Die Namenaktien können in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Zusätzlich kann die Gesellschaft ihre Aktien als Bucheffekten ausgestalten. Die Gesellschaft kann, auf ihre Kosten, im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen, die Form der ausgegebenen Aktien in eine der anderen Formen umwandeln.~~

~~Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien müssen die faksimilierte Unterschrift von einem Mitglied des Verwaltungsrates tragen.~~

~~Die Aktionärin bzw. der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von Namenaktien in eine andere Form. Die Aktionärin bzw. der Aktionär hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die von ihr bzw. ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien zu verlangen. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.~~

~~[unverändert]~~

[...]

§ 4

~~[aufgehoben]~~

B) Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

§ 5

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgt.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (die Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees dessen Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.

§ 5a

Für den Fall und sofern Lupa Systems LLC, New York, USA («Lupa») und/oder deren wirtschaftlich Berechtigter – alleine oder zusammen mit Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln – (i) durch Zeichnung oder Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung, die im Jahr 2020 durchgeführt

B) Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

§ 4

[unverändert]

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

[unverändert]

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der eingetragenen Aktionärin bzw. des eingetragenen Aktionärs oder Nominees dessen Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

[unverändert]

§ 4a

[unverändert]

wird, und/oder (ii) durch Erwerbsgeschäfte oder ein Handeln in gemeinsamer Absprache nach der im Jahr 2020 durchgeführten Kapitalerhöhung den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet, sind Lupa sowie Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln, von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) befreit.

C) Bezugsrecht

§ 6

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jede Aktionärin und jeder Aktionär entsprechend der bisherigen Beteiligung Anspruch auf einen Teil der neu ausgegebenen Aktien.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

Erläuterungen:

Mit den beantragten Änderungen sollen die Statuten an die Gesetzesänderung vom 01. November 2019 (Bucheffekten) und das revidierte Aktienrecht angepasst werden. Der Gesetzgeber hat zudem bei den Beschlussquoren das Wort «absolut» gestrichen, da es keine eigenständige Bedeutung hat. Dies wird in § 6 (neu § 5) und in § 14 nachvollzogen. Ansonsten wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

C) Bezugsrecht

§ 5

[unverändert]

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

6.3 Änderung der bisherigen Statuten: Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung bzw. Aufnahme oder Streichung folgender Paragraphen und Titel sowie gegebenenfalls der Nummerierung wie folgt:

Bisheriger Text

III. Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

A) Befugnisse

§ 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt oder vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;
- c) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d) die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- e) die Wahl eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin;
- f) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- g) die Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

Beantragter Text

(Änderungen unter- bzw. durchgestrichen)

III. Organe der Gesellschaft

§ 6

[unverändert]

1. Die Generalversammlung

A) Befugnisse

§ 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) [unverändert]
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt oder vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;
- c) [unverändert]
- d) [unverändert]
- e) die Wahl einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- f) [unverändert]
- g) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- i) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

- h) nach Massgabe von § 18 die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
- i) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- l) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B) Einberufung

§ 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einzelnen oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

§ 10

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag

j) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

k) die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls des Beirats;

l) [unverändert]

m) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

n) [unverändert]

o) [unverändert]

B) Einberufung und Durchführung

§ 8

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einzelnen oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge angebeht.

Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

§ 9

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionärinnen und Aktionären die Einberufung der

schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen. Wird die Einladung nicht mit eingeschriebener Post versandt, ist sie ausserdem im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» zu veröffentlichen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

§ 11

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionärinnen und Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.

Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) Name und Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Entspricht die Generalversammlung dem Antrag auf Durchführung einer Sonderuntersuchung nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen.

[unverändert]

§ 10

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihr oder ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

§ 12

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

C) Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung Auskunfts-, Einsichtsrecht und Sonderprüfung

§ 13

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» am Tag der Spedition der Einladungen ausgewiesen ist oder über eine schriftliche Vollmacht einer in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragenen Person verfügt. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Schriftliche Vollmachten für die Stimmrechtsausübung können nur dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder Personen, die selber als Aktionärin oder Aktionär im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragen sind, erteilt werden.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihr bzw. ihm vertretenen Aktien bekannt. Die oder der Vorsitzende teilt diese Angaben der Generalversammlung mit.

§ 11

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionären, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

§ 12

[unverändert]

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien darin teilnehmen.

C) Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung Auskunfts-, Einsichtsrecht und Sonderuntersuchung

§ 13

[unverändert]

[unverändert]

Die Aktionärin bzw. der Aktionär kann ihre bzw. seine Mitwirkungsrechte, insbesondere ihr bzw. sein Stimmrecht, durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ihrer bzw. seiner Wahl oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

[unverändert]

§ 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Änderung der Statuten sowie für die im Gesetz vorgesehenen Fälle.

§ 15

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

§ 16

Jede Aktionärin und jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

§ 17

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu

§ 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

[unverändert]

[unverändert]

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Änderung der Statuten sowie für die im Gesetz vorgesehenen Fälle.

§ 15

[unverändert]

[aufgehoben]

§ 16

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

[aufgehoben]

[aufgehoben]

§ 17

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär, die bzw. der das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der

lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und sie oder er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

D) Abstimmung über die Vergütungen

§ 18

Die Abstimmungen der Generalversammlung über die maximalen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung kann den jeweiligen Antrag des Verwaltungsrates genehmigen oder ablehnen, aber nicht Änderungsanträge stellen.

Die Generalversammlung stimmt gesondert über die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat, für:

- a) die Vergütung für den Verwaltungsrat für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- b) die fixe Vergütung und die Zuteilung der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- c) die kurzfristige, variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

[...]

E) Vorsitz und Protokoll

[...]

§ 21

Die oder der Vorsitzende bestimmt, wer das Protokoll schreibt und wer, falls nötig, die Stimmen zählt. Diese Personen müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein.

Das Protokoll enthält:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen und Aktionären sowie von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.

D) Abstimmung über die Vergütungen

§ 18

[unverändert]

[aufgehoben]

Die Generalversammlung stimmt mit bindender Wirkung jährlich und gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und gegebenenfalls der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten, für:

a) [unverändert]

b) [unverändert]

c) [unverändert]

[...]

E) Vorsitz und Protokoll

[...]

§ 21

[unverändert]

Das Protokoll enthält:

a) Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;

b) [unverändert]

c) [unverändert]

- c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

- d) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

[unverändert]

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr bzw. ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Erläuterungen:

Die Änderungen der § 8 (neu § 7), 9 (neu § 8), 10 (neu § 8 und 9), 11 (neu § 10), 12, 13, 14, 16, 17, 18 und 21 sowie die Einführung des neuen § 11 der Statuten stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 01. Januar 2023, welches zur Stärkung der Aktionärsrechte unter anderem der Generalversammlung erweiterte Kompetenzen zuspricht und mehr Flexibilität bei der Durchführung der Generalversammlung erlaubt. Insbesondere wurde die Möglichkeit von virtuellen Generalversammlungen in das Schweizer Obligationenrecht eingeführt, um das Aktienrecht an die Entwicklungen der Digitalisierung anzupassen, den Gesellschaften bei der Durchführung der Generalversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, und auch Aktionären, für welche eine physische Teilnahme nicht möglich ist, eine Teilnahme an der Generalversammlung zu ermöglichen. Anlässlich einer virtuellen Generalversammlung haben die Aktionäre die gleichen Rechte, die sie auch an einer physischen Generalversammlung haben, und der Verwaltungsrat ist nicht berechtigt, diese Rechte einzuschränken oder auszuschliessen. Namentlich bleiben auch die über das Stimmrecht hinausgehenden Mitwirkungsrechte wie beispielsweise das Recht auf Auskunft oder das Antragsrecht vollumfänglich gewahrt. Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat die Aufnahme einer Statutenbestimmung (neuer § 11), welche die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen ermöglicht. Physische Generalversammlungen bleiben weiterhin möglich und sollen nach Ansicht des Verwaltungsrats auch in Zukunft die Regel sein – es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse lassen es nicht zu. Zudem ist gemäss Gesetz neu auch die hybride Generalversammlung zulässig.

Zudem wurden die Schwellenwerte für die Einberufung der Generalversammlung durch Aktionäre, für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen sowie die Rechte der Aktionäre auf Einsicht und Beantragung einer Sonderuntersuchung an die Vorschriften des revidierten Aktienrechts angepasst.

Mit den beantragten Änderungen sollen Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des alten Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden. Ansonsten sollen wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

6.4 Änderung der bisherigen Statuten: Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung bzw. Aufnahme oder Streichung folgender Paragraphen sowie gegebenenfalls der Nummerierung wie folgt:

Bisheriger Text

2. Der Verwaltungsrat

A) Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

§ 22

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 und maximal 11 Mitgliedern, ab der ordentlichen Generalversammlung 2021 aus maximal 9 Mitgliedern.

- 2 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich und vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.
- Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 2 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlverworfenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch das Recht des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 23

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft

Beantragter Text

(Änderungen unter- bzw. durchgestrichen)

2. *Der Verwaltungsrat*

A) *Zahl der Mitglieder, Amtsdauer*

§ 22

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern.

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

[unverändert]

B) *Zulässige Tätigkeiten*

§ 23

Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5;
- b) bei anderen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a);
- c) bei wohltätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 10.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.

C) Vergütungen des Verwaltungsrates

§ 24

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Diese kann aus einer Grundvergütung sowie gegebenenfalls Entschädigungen für die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat bestehen. Die Vergütung wird in bar, in Form von gesperrten Aktien oder Aktienanwartschaften (jedoch ohne finanzielle Performance-Bedingungen für das Vesting), oder als Kombination aus diesen Elementen ausgerichtet.

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss § 18 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

- (a) Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;
- (b) Prämien für Versicherungen, die nach Beurteilung des Vergütungsausschusses im Interesse der Gesellschaft liegen; und

- a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5;
- b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a).

Bei wohltätigen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied kumuliert: 10.

[unverändert]

C) Vergütungen des Verwaltungsrates

§ 24

Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

§ 25

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Diese kann aus einer Grundvergütung sowie gegebenenfalls Entschädigungen für die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat bestehen. Die Vergütung wird in bar, in (freien oder gesperrten) Aktien oder in Form von Anwartschaften auf Aktien (jedoch ohne finanzielle Performance-Bedingungen für das Vesting), oder als Kombination aus diesen Elementen ausgerichtet. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals bereitstellen.

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss § 18 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

a) [unverändert]

b) [unverändert]

- (c) Geringfügige Sachleistungen, allgemeine Mitarbeitervergünstigungen und andere ähnliche Fringe Benefits.

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.

D) Aufgaben

§ 25

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

§ 26

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung beauftragten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- h) die Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;
- i) die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- k) er erlässt ein Reglement für die Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Organisationsreglement). Für den Erlass und Änderungen desselben ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- c) [unverändert]

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

D) Aufgaben

§ 26

[unverändert]

[unverändert]

§ 27

[unverändert]

- a) [unverändert]

- b) [unverändert]

- c) [unverändert]

- d) *die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;*

- e) *die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;*

- f) [unverändert]

- g) [unverändert]

- h) [unverändert]

- i) *die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;*

- j) *er erlässt ein Reglement für die Geschäftsführung ~~des Verwaltungsrates~~ (Organisationsreglement). Für den Erlass und Änderungen desselben ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.*

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

§ 27

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

§ 28

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehaltlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktions- bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern) übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft fest.

E) Organisation

§ 29

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört.

§ 30

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder ihre bzw. seine Stellvertretung beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Kein Präsenzquorum ist für die Genehmigung von Kapitalerhöhungsberichten sowie für all diejenigen Beschlüsse erforderlich, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement für bestimmte Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid.

[unverändert]

§ 28

[unverändert]

§ 29

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

E) Organisation

§ 30

[unverändert]

§ 31

[unverändert]

[unverändert]

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Veränderung des Aktienkapitals und Nachliberierungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

[unverändert]

[unverändert]

§ 31

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet wird.

F) Der Vergütungsausschuss

§ 32

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

§ 33

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichtes vor.

§ 34

Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen betreffend den Vergütungsausschuss erlassen. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere beratende oder vorbereitende Aufgaben (zum Beispiel in den Bereichen Governance, Nomination) übertragen.

3. Die Geschäftsleitung

A) Aufgaben

§ 35

Die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement.

§ 32

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort und/oder unter Verwendung elektronischer Mittel fassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird.

F) Der Vergütungsausschuss

§ 33

[unverändert]

§ 34

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichtes vor. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

§ 35

[unverändert]

3. Die Geschäftsleitung

A) Aufgaben

§ 36

[unverändert]

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 36

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, deren Titel an einer Börse kotiert sind: 1;
- b) bei im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, deren Titel nicht an einer Börse kotiert sind, und soweit nicht unter litera c) erfasst: 5;
- c) bei wohltätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 5.

§ 37

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme oder Ausübung von Tätigkeiten gemäss § 36 durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen ist.

C) Dauer und Kündigungsfristen von Verträgen

§ 38

Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.

D) Vergütungen im Konzern

§ 39

Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 37

Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 1;
- b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 5.

Bei wohltätigen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied kumuliert: 10.

§ 38

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme oder Ausübung von Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen ist.

C) Dauer und Kündigungsfristen von Verträgen

§ 39

[unverändert]

D) Vergütungen im Konzern

§ 40

Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

E) Grundsätze der Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung, Zusatzbetrag

§ 40

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung bestehend aus einer Grundvergütung und gewissen weiteren Zahlungen und Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Die Grundvergütung wird in bar ausgerichtet. Darüber hinaus können die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten. Zudem werden auf allen Vergütungselementen gegebenenfalls Beiträge des Arbeitgebers für die Pensionskasse und Sozialversicherungen ausgerichtet.

Die variable Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung soll zusammen mit der übrigen Vergütung eine markt- und branchenübliche Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung ermöglichen.

Die variable Vergütung richtet sich nach dem Geschäftserfolg der Gesellschaft und der Gruppe und/oder derer Geschäftseinheiten und/oder der individuellen Leistung. Sie kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.

Die variable Vergütung kann in bar, in (freien oder gesperrten) Aktien oder in Form von Anwartschaften auf Aktien, Performanceaktien, Mitarbeiteroptionen und ähnlichen Beteiligungsinstrumenten bezahlt oder zugesprochen werden.

Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss, legt die Leistungskriterien, die Zielniveaus und den Grad der Zielerreichung fest, sowie die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (Vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der variablen Vergütung.

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss § 18 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

- (a) Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;
- (b) Prämien für Versicherungen, die nach Beurteilung des Vergütungsausschusses im Interesse der Gesellschaft liegen; und
- (c) Geringfügige Sachleistungen, allgemeine Mitarbeitervergünstigungen und andere ähnliche Fringe Benefits.

E) Grundsätze der Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung, Zusatzbetrag

§ 41

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

Die variable Vergütung kann in bar, in (freien oder gesperrten) Aktien oder in Form von Anwartschaften auf Aktien, Performanceaktien, Mitarbeiteroptionen und ähnlichen Beteiligungsinstrumenten bezahlt oder zugesprochen werden. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals bereitstellen.

[unverändert]

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss § 18 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

- a) [unverändert]*
- b) [unverändert]*
- c) [unverändert]*

§ 41

Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt pro neu ernanntem Mitglied maximal 25 %, oder im Fall eines CEO maximal 40 %, des jeweils letzten von der Generalversammlung prospektiv genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist.

§ 42

[aufgehoben]

§ 42

Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt pro neu ernanntem Mitglied maximal 25 %, oder im Fall eines CEO maximal 40 %, des jeweils letzten von der Generalversammlung prospektiv genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, sofern dieser Gesamtbetrag nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.

Erläuterungen:

Es soll künftig keine statutarische Mindestzahl an Mitgliedern des Verwaltungsrates mehr geben (§ 22). Zudem sollen die § 23 und 36 (neu 37) betreffend die Anzahl zusätzlicher Mandate, welche ein Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung annehmen darf, sowie die § 24, 33 und 41 (neu 25, 34 und 42) betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an die mit der Aktienrechtsrevision in das Obligationenrecht aufgenommenen Bestimmungen angepasst werden. Neu wird dabei in Bezug auf zusätzliche Mandate auf den wirtschaftlichen Zweck statt auf den Handelsregistereintrag abgestellt. Weiter soll die Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrats künftig auch in Form von freien Aktien (bisher nur gesperrte) zulässig sein (§ 24).

Weiter wurden die dem Verwaltungsrat zugeschriebenen unentziehbaren Aufgaben an das revidierte Aktienrecht angepasst (§ 26; neu 27). Mit der Änderung von § 31 (neu 32) sollen ausserdem die neuen Möglichkeiten der Durchführung von Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln und ohne Sitzungsort sowie der elektronischen Beschlussfassung in den Statuten aufgeführt werden.

Ansonsten wurden lediglich einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

6.5 Änderung der bisherigen Statuten: Weitere Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung bzw. Aufnahme oder Streichung folgender Paragraphen und Titel sowie gegebenenfalls der Nummerierung wie folgt:

Bisheriger Text

4. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung

A) Wahl

§ 43

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absätze 2-6 OR ist sinngemäss anwendbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder keine unabhängige Stimmrechtsvertreterin, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen oder eine solche für die nächste Generalversammlung.

B) Erteilung von Vollmachten und Weisungen

§ 44

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder bei der unabhängigen

Beantragter Text

(Änderungen unter- bzw. durchgestrichen)

4. Die unabhängige Stimmrechts-vertretung

A) Wahl

§ 43

Die Generalversammlung wählt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absätze 2-6 OR ist entsprechend anwendbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keine unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat eine solche bzw. einen solchen für die nächste Generalversammlung.

B) Erteilung von Vollmachten und Weisungen

§ 44

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit haben, der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit haben, der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht bei der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. beim unabhängigen

Stimmrechtsvertreterin eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.

C) Pflichten

§ 45

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ist verpflichtet, die ihm oder ihr von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

Hat er oder sie keine Weisungen erhalten, so enthält er oder sie sich der Stimme.

5. Die Revisionsstelle

A) Wahl

[...]

B) Aufgaben

§ 47

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Vergütungsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz, Verordnung und Statuten entsprechen.

Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

[...]

§ 49

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung und Auskunftserteilung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

Es ist ihr untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht hat, einzelnen Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einer Sonderprüferin bzw. einem Sonderprüfer

IV. Rechnungswesen

[...]

§ 51

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammensetzt.

Stimmrechtsvertreter eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.

C) Pflichten

§ 45

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm von den Aktionärinnen und Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

[unverändert]

5. Die Revisionsstelle

A) Wahl

[...]

B) Aufgaben

§ 47

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Vergütungsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz, Verordnung und Statuten entsprechen.

[unverändert]

[...]

§ 49

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung, bei der Erstattung von Anzeigen und Auskunftserteilung an die Generalversammlung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

Es ist ihr untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht hat, einzelnen Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einer Sachverständigen bzw. einem Sachverständigen, welche bzw. welcher eine Sonderuntersuchung durchführt.

IV. Geschäftsjahr / Geschäftsbericht

[...]

§ 51

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.

V. Auflösung und Liquidation

[...]

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

§ 53

Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen schriftlich. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» sowie mittels der vom Verwaltungsrat bezeichneten Publikationsmittel.

Erläuterungen:

Bei den Änderungen in den Bestimmungen betreffend die unabhängige Stimmrechtsvertretung (§ 43 ff.), Revisionsstelle (§ 46 ff.) und das Geschäftsjahr bzw. den Geschäftsbericht (§ 50 und 51) handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die den Statutentext an den Wortlaut des revidierten Obligationenrechts anpassen.

Die Überarbeitung der Bestimmung über die Mitteilungen und Bekanntmachungen (§ 53) soll dem Verwaltungsrat mehr Flexibilität bei der Wahl der Form von Mitteilungen und Bekanntmachungen verschaffen.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie der Geldflussrechnung.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

V. Auflösung und Liquidation

[...]

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

§ 53

Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und/oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.